

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Baunach

Die Stadt Baunach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in der Stadt Baunach mit ihren Stadtteilen (in Teilen der Satzung abgekürzt mit Stadt Baunach) zu vertreten, das Zusammenleben in der Stadt aktiv mitzugestalten sowie den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen hierbei vernetzt werden.

Die Beteiligung von Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u.a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII sowie der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind nur gegenüber ihrem Gewissen verantwortlich, handeln unabhängig, überparteilich, unparteiisch und sind frei in der Wahl ihrer Themen.

Jugendbeteiligung kann nicht durch den Beschluss einer Satzung festgelegt werden. Die vorliegende Satzung schafft jedoch den Rahmen, in dem Jugendbeteiligung wachsen kann. Durchgängige Jugendbeteiligung hat einen prozesshaften Charakter und benötigt in entscheidenden Phasen Begleitung und Unterstützung. Diese Aufgabe übernimmt die städtische Jugendpflege der Stadt Baunach.

§ 1 Jugendparlament

1. In der Stadt Baunach besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
2. Das Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 11 und 19 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre.
4. Die Adresse des Jugendparlamentes ist die der Stadt Baunach.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Baunach und ihren Stadtteilen zu vertreten und das öffentliche Leben mitzugestalten.

2. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, Wünsche sowie Anliegen der Jugend in der Stadt Baunach und ihren Stadtteilen aufzunehmen und diese lösungsorientiert zu thematisieren.
3. Das Jugendparlament stellt einmal jährlich seine Aktivitäten im Stadtrat vor.
4. Die Stadt Baunach stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen gemeindlichen Raum zur Verfügung.
5. Das Jugendparlament hat das Recht in Stadtratssitzungen eingebunden und angehört zu werden, wenn Inhalte thematisiert werden, welche das Leben der Jugend in der Stadt Baunach direkt betreffen.
6. Das Jugendparlament hat das Recht Anträge und Empfehlungen an den Stadtrat zu stellen. Diese sollen zum nächstmöglichen Termin behandelt werden, spätestens jedoch mit einer Frist von 3 Monaten nach der Einreichung.
7. Das Jugendparlament hat das Recht eine Jugendbürgerversammlung zu laden.
8. Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
9. Das Jugendparlament verfügt über ein allgemeines jährliches Haushaltsbudget von 3.000 €, welches es zur Umsetzung von Aktionen, Projekten und öffentlichen Anschaffungen im Rahmen seiner Tätigkeit einsetzen kann. Vor der Tätigkeit von Investitionen ab einer Summe von 500 € ist Rücksprache mit dem/der Bürgermeister*in der Stadt Baunach zu halten.
10. Zusätzlich zum allgemeinen jährlichen Haushaltsbudget stehen dem Jugendparlament für jedes seiner vorsitzenden Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Jahr zur Verfügung.
11. Jedes Mitglied des Jugendparlamentes hat das Recht, sich die geleistete ehrenamtliche Arbeit durch ein schriftliches Zeugnis bestätigen zu lassen.

§ 3 Pflichten

1. Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
2. Die Amtszeit endet erst nach zwei Jahren mit Beginn der Neuwahlen, auch wenn das Alter von 19 Jahren während der Amtszeit überschritten wird.
3. Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr.
4. Ein Mitglied des Jugendparlamentes, welches innerhalb der Amtszeit seinen Wohnsitz in Baunach aufgibt, scheidet aus dem Jugendparlament aus.

5. Wenn eine jugendliche Person die Wahl aus einem wichtigen Grund nicht annimmt, oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt der/die erste Bewerber*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Die Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern darf hierdurch nicht unterschritten werden.

6. Bei einer Unterschreitung von fünf Mitgliedern wird das Jugendparlament mit sofortiger Wirkung aufgelöst und eine Neuwahl durchgeführt.

§ 4 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und maximal 15 gewählten, am Wahltag 11 bis 19 Jahre alten Personen.

2. Der/die Kandidat*in mit den meisten Wähler*innenstimmen wird bei einer Annahme der Wahl erste/r Vorsitzende/r des Jugendparlaments.

3. Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen in der konstituierenden Sitzung jeweils in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den restlichen Vorstand.

4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für die Schriftführung, eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern (oben genannte Personen) durch das Jugendparlament mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.

5. Dem Jugendparlament wird in beratender Funktion der/die Jugendbeauftragte der Stadt Baunach in einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen. Der/die Jugendbeauftragte fungiert als Bindeglied zwischen Stadtrat und Jugendparlament. Es soll mindestens zweimal jährlich ein Treffen mit dem/der Jugendbeauftragten geben.

6. In Stadtteilen, die im Jugendrat nicht vertreten sind, hat auf Antrag der Hälfte der dort ansässigen Jugendlichen der/die erste Jugendvorsitzende der Stadt Baunach eine Stadtteilversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Stadtteilsprecher*in wählt. Die Amtszeit der Stadtteilsprecher*in endet mit der Wahlzeit des Jugendparlaments; sie endet nicht automatisch durch eine Vertretung des Stadtteils im Jugendparlament. Der/die Stadtteilsprecher*in kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen und Anträge stellen

§ 5 Wahlrecht und Wahl

1. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am 01.01. des jeweiligen Wahljahres ihren Hauptwohnsitz in Baunach haben und mindestens 11 und höchstens 18 Jahre alt sind. Die wahlberechtigten Jugendlichen werden in einer Wähler*innenliste geführt.

2. Wählbar sind die Jugendlichen, die am 01.01. des jeweiligen Wahljahres ihren Hauptwohnsitz in Baunach haben und mindestens 11 und höchstens 18 Jahre alt sind.

3. Den Wahltermin bestimmt der/die Bürgermeister*in der Stadt Baunach. Die Wahl wird von der Stadt Baunach oder im Auftrag der Stadt Baunach vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Baunach obliegen, trifft der/die Bürgermeister*in als Wahlleiter*in oder eine von ihm/ihr benannte Stellvertretung. Der/die Bürgermeister*in kann diese Aufgabe gem. Art. 39 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern (GO) übertragen.

4. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann ein Wahlausschuss gebildet werden.

5. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wähler*innenliste eingetragen ist. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den/die Bürgermeister*in oder der von ihr/ihm benannten Stellvertretung. Die Einladung zur Wahl ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6. Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister*in oder die von ihm benannte Person.

7. Das Wahllokal bestimmt der/die Bürgermeister*in. Für die Wahl können Wahlurnen, Wahlkabinen und vorbereitete Stimmzettel verwendet werden. Eine Onlinewahl ist ebenfalls möglich, wobei Datenschutz und Persönlichkeitsrechte einzuhalten sind.

8. Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Baunach angeschrieben, um an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. In dieser Versammlung wird eine Kandidat*innenliste erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierungen sind möglich. Ein öffentlicher Aufruf nach Kandidat*innen erfolgt zusätzlich über das Amtsblatt und soziale Medien.

2. Auf der Kandidat*innenliste müssen die wählbaren Personen mit Namen, Vornamen, Wohnort, Ausbildungsstatus und Alter angegeben werden. Es können Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine Erklärung der wählbaren Personen vorliegen, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidat*innenliste einverstanden sind.

§ 7 Wahlvorgang

1. Jede wahlberechtigte Person verfügt über insgesamt so viel Stimmen, wie Kandidat*innen aufgelistet sind.

2. Jede/r Kandidat*in kann maximal 3 Stimmen erhalten.
3. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den/ die Bürgermeister*in, der von ihm/ihr benannten Person oder dem gebildeten Wahlausschuss.
4. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Personen, die noch zum Einzug in das Jugendparlament berechtigt sind, findet ein Losentscheid statt.
5. Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes hat innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes wird von dem/der Bürgermeister*in der Stadt Baunach bzw. der von ihm/ihr benannten Person einberufen und geleitet.
6. Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem/der Bürgermeister*in bzw. der von ihm/ihr benannten Person öffentlich auf den Internetseiten der Stadt Baunach und im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 8 Geschäftsgang

1. Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem/der Vorsitzende/n des Jugendparlamentes zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
2. Die Vorstandsmitglieder leiten die Geschäfte des Jugendparlamentes und bereiten Sitzungen vor. Der/die erste Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese an.
3. Die Einberufung einer ordentlichen Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
4. Bei einem Drittel der Stimmen aller Jugendparlamentsmitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung notwendig.
5. Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden. Zusätzlich kann das Jugendparlament nicht öffentliche Sitzungen abhalten, in denen persönliche Angelegenheiten beraten werden.
6. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß (Amtsblatt und soziale Medien) geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung stehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Dafür/Ja“ oder „Dagegen/Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Enthaltungen sind nicht möglich.
8. Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schrifführenden Person sowie dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beschluss

1. Beschlüsse des Jugendparlamentes sind bei der Stadtverwaltung der Stadt Baunach zur Einsichtnahme zu hinterlegen und können soweit möglich auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Stadt Baunach veröffentlicht werden.
2. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes sind dem/der Bürgermeister*in zu übermitteln. Diese/r legt die Beschlüsse dem Stadtrat innerhalb von drei Monaten als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baunach in Kraft.

Baunach, 05.03.2021
STADT BAUNACH

gez. Roppelt
1. Bürgermeister